

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

„Bei 96 % der Scheidungsverfahren blieb das Sorgerecht bei beiden Elternteilen“. Dieser statistische Befund für das Jahr 2013 wurde vom Statistischen Bundesamt am 12. Mai als „Zahl der Woche“ publiziert. Auch wenn dabei offen bleibt, in wie vielen Fällen Elternteile bereits unmittelbar nach der Trennung das alleinige Sorgerecht zugesprochen worden ist, wird mit dieser Zahl doch ein neuer Rekord erreicht. Die gemeinsame Sorge ist – statistisch gesehen – (längst) zur Regel, die Alleinsorge zur Ausnahme geworden. War dies nicht das Ziel des Gesetzgebers bei der Reform des Kindschaftsrechts? Was bedeutet dieses Ergebnis für das Wohl der betroffenen Kinder? Kaum eine Vorschrift des Kindschaftsrechts hat in den letzten Jahrzehnten eine so stürmische Entwicklung erlebt wie § 1671 BGB. Im Jahre 1979 hatte sich der Gesetzgeber noch generell gegen ein gemeinsames Sorgerecht geschiedener Eltern ausgesprochen – und zwar auch dann, wenn sie willens und geeignet waren, die Elternverantwortung zum Wohl des Kindes weiterhin zusammen zu tragen. Dabei ging er davon aus, die Einigung der Eltern über die Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Elternverantwortung werde nicht auf Dauer Bestand haben, sodass die Übertragung des Sorgerechts auf einen Elternteil nur aufgeschoben werde. Die Erziehungskontinuität sei allein bei der „Schaffung klarer Verhältnisse“ gewährleistet. Diese Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 3. November 1982 gekippt und damit – unter engen Voraussetzungen – den Weg für die Beibehaltung der gemeinsamen Sorge als Teil des Entscheidungsverbundes zum Zeitpunkt der Scheidung geöffnet.

Im Rahmen des Kindschaftsrechtsreformgesetzes vom 16. Dezember 1997 ist die Vorschrift dann entscheidend verändert worden. An die Stelle des Entscheidungsverbundes trat das so genannte modifizierte Antragsmodell: Für Eltern, die sich trennen oder scheiden lassen, ist seit diesem Zeitpunkt der Fortbestand der gemeinsamen elterlichen Sorge vorgesehen. Nur wenn ein Elternteil eine abweichende Regelung anstrebt, muss er einen Antrag beim Familiengericht stellen. Verknüpft wurde der Antrag mit der Pflicht des Jugendamtes, auf Beratungsangebote der Jugendhilfe hinzuweisen.

Die Frage nach der Aufgabe des Staates zur Sicherung des Kindeswohls anlässlich von Trennung und Scheidung der Eltern war einer der zentralen Streitpunkte im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens. In einem Zwischenruf hatte sich Ludwig Salgo gegen die Automatik der fortbestehenden gemeinsamen elterlichen Sorge ausgesprochen und eine reflektierte Entscheidung der Eltern gefordert (FamRZ 1996,449). Das Antragsmodell diskreditiere den antragstellenden Elternteil – in der Lebenswirklichkeit zumeist die Mutter – zum Störenfried.

Ein Regel Ausnahmeverhältnis – wie es aus der „Zahl der Woche“ hergeleitet werden kann – gibt indes § 1671 BGB nicht vor. Es besteht – wie es der BGH einmal ausgedrückt hat – nicht einmal eine gesetzliche Vermutung dafür, dass die gemeinsame elterliche Sorge im Zweifel die für das Kind beste Form der Wahrnehmung elterlicher Verantwortung ist (BGH NJW 2000, 203). Für das Kind kommt es im Regelfall entscheidend auf die gelebte Beziehung an und nicht auf die rechtliche Konstruktion. Es gibt zudem bis heute keine belastbare Forschung, die den Vorteil der gemeinsamen Sorge für das Kind in jedem Fall belegt.

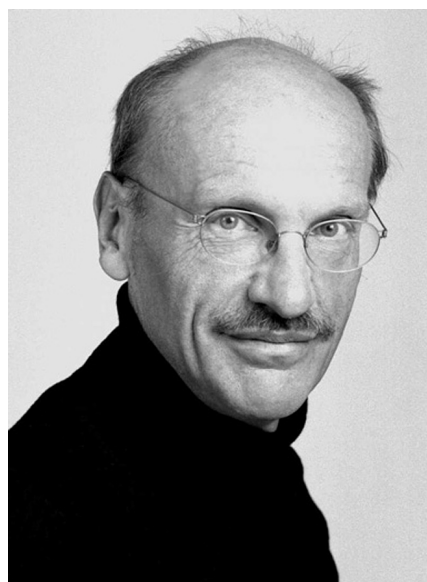
Schon in der Begleitforschung zur Kindschaftsrechtsreform hat sich gezeigt, dass das gemeinsame Sorgerecht erhebliche Anforderungen an die Eltern stellt. Gerade von den Elternteilen, bei denen die Kinder leben, waren viele unzufrieden und wünschten sich mehr Unterstützung durch den familienfernen Elternteil (Proksch 2000). Die Erwartungen, dass die gemeinsame elterliche Sorge das Streitniveau reduziert und die Inanspruchnahme der Gerichte senkt, haben sich nicht bestätigt. In vielen Fällen verlagerte sich der Streit um die elterliche Sorge nun auf das Umgangsrecht.

Die hohen Raten gemeinsamer elterlicher Sorge, die aufgrund des Regelungsmechanismus der Kindschaftsrechtsreform zu erwarten waren, sind deshalb nicht ohne weiteres Indikatoren für eine gemeinsame Verantwortung und ein gemeinsames Interesse beider Elternteile an der Fortführung der Elternschaft. Ebenso wenig kann aus ihnen abgeleitet werden, dass immer das Kindeswohl das zentrale Abwägungskriterium ist. Was wir brauchen sind nicht Rekordzahlen, sondern (unabhängige !?) qualitative Studien.

Ihr

Reinhard Wiesner

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner





Aktuelle Notizen	213
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Helga Oberloskamp</i> Das Studium von Recht und Sozialer Arbeit in der Russischen Föderation	214
<i>Ernst Spangenberg</i> Bilder und Metaphern in der Sprache der Juristen	220
<i>Sabine Dahm</i> Voraussetzungen und Grenzen familiengerichtlicher Gebote gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB anhand ausgewählter obergerichtlicher Rechtsprechung	222
Rechtsprechung	
Auskunftsrecht des Scheinvaters gegen die Mutter BerVerfG, Beschl. v. 24.02.2015 – 1 BvR 472/14	227
Adoption durch die eingetragene Lebenspartnerin der Mutter BGH, Beschl. v. 18.02.2015 – XII ZB 473/13	231
Umgangsausschluss bei entgegenstehendem Kindeswillen KG, Beschl. v. 20.06.2014 – 3 UF 159/12	235
Umgangsausschluss bei fehlender Möglichkeit des begleiteten Umgangs OLG Frankfurt, Beschl. v. 24.03.2015 – 5 UF 270/14	240
Akteneinsichtsgesuch für Jugendamtsakten VG Hannover, Beschl. v. 10.03.2015 – 10 B 1268/15	243
Förderung im Kindergarten eines freien Trägers VG Stuttgart, Urt. v. 06.02.2015 – 7 K 2071/13	244
Übernahme der Fahrtkosten zur Ausübung des Umgangsrechts OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 15.04.2015 – OVG 6 M 135.14 ...	249
Verbandsinformationen	250
Termine/Vorschau	251
Impressum	242

**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilferechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Prof. Dr. Stefan Heilmann

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Yvonne Gottschalk

OLG Frankfurt a.M., Außenstelle Darmstadt, Mathildenplatz 14, 64283 Darmstadt
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil

Yvonne Gottschalk, Richterin am OLG Frankfurt a.M.

E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Öffentlich-rechtlicher Teil

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,

Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.

E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule

Mittweida, Mittweida

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,

Pullach

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor

Universitätsklinikum Ulm

Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Hochschule

Koblenz

Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke), Fürth

Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München

Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-

schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin

Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München

Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart

Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung

e.V., Fürth

Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der

Fachhochschule Köln

Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.

Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main.

Dr. Joseph Salzgeber, München

Dr. Manuela Stötzel, Referatsleiterin im BMFSFJ

Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin

Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D.,

Neuwied

Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und

Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am

Main

Wichtige Information zur Nutzung des Online-Archivs

Das Bundesfinanzministerium hat festgesetzt, bei allen Zeitschriftenabonnements die Nutzung der Print- und Online-Bestandteile steuerlich separat auszuweisen. Die Verlage sind verpflichtet, digitale Zusatzleistungen zu Zeitschriften wie beispielsweise Archive mit dem geltenden Umsatzsteuersatz von 19 % zu belegen. Einen Zugang zum Online-Archiv der Zeitschrift erhalten Sie daher ab sofort zu Ihrer gedruckten Ausgabe für 1 € pro Monat (12 € jährlich, inkl. 19 % MwSt.).

Zugang zum Online-Archiv erhalten Sie wie gewohnt unter www.zkj-online.de/archiv.

Haben Sie dazu Fragen? Frau Ulrike Vermeer steht Ihnen unter der Tel.-Nr. 0221/97668-229 gern zur Verfügung.



**Bundesanzeiger
Verlag**